

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 2. März 1998

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und Bebauungsplan Nr. 3 von Wiesedermeer/Eichenring mit örtlichen Bauvorschriften	11
Bebauungsplan Nr. 26 von Friedeburg/Im Rohmoor mit örtlichen Bauvorschriften	12
Satzung über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschluß der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G „Friesenstraße/Süderdünenring“ der Inselgemeinde Langeoog	12
Einfacher Bebauungsplan N „Kleintierhaltung am Wald“ der Inselgemeinde Langeoog	13
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeindegebrauches	13
Bekanntmachung der Jahresrechnung 1996 des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)	15
Bauleitplanung der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 71 „Hohebier“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	15
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 19 „Am Bahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	16
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Burhaffe, Ortsteil Abens hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	16
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 39 „Ortskern Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	17

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und Bebauungsplan Nr. 3 von Wiesedermeer/Eichenring mit örtlichen Bauvorschriften

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 23. 1. 1998 - Az.: 204-206.4-21101-62005 - die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 9. 1997 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung einer Wohnbaufläche.

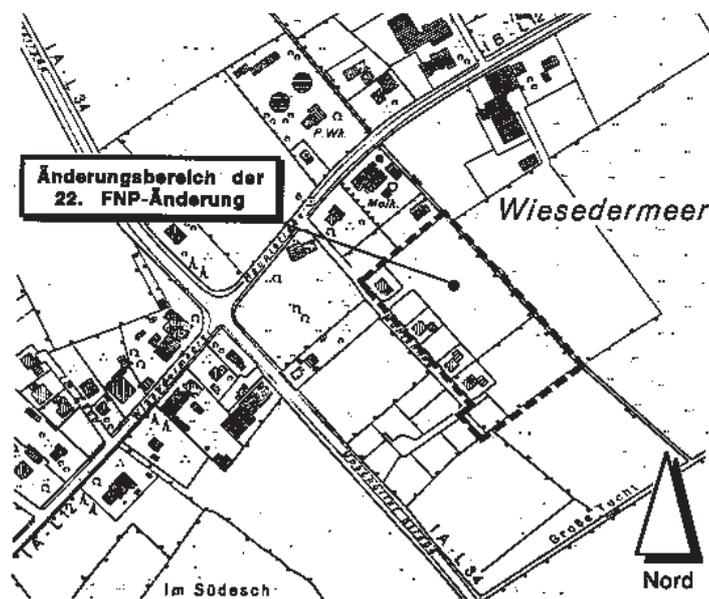
Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 9. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 von Wiesedermeer/Eichenring mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

mit Verfügung vom 26. 1. 1998 - Az.: 65/61 26 1 29 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

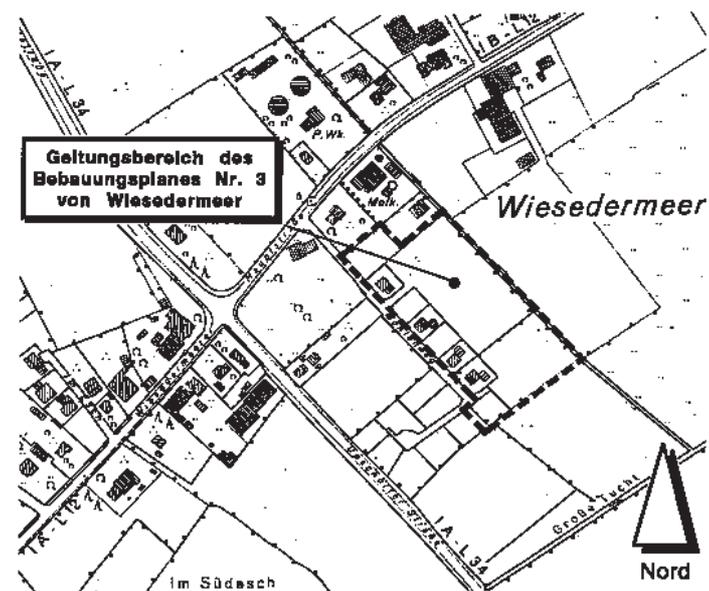
Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

a) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg



b) Bebauungsplan Nr. 3 von Wiesedermeer/Eichenring



Kartengrundlagen: DGK 2513/7 u. 13, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die genehmigte Planzeichnung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan Nr. 3 von Wiesedermeer nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung liegen ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 2. 3. 1998

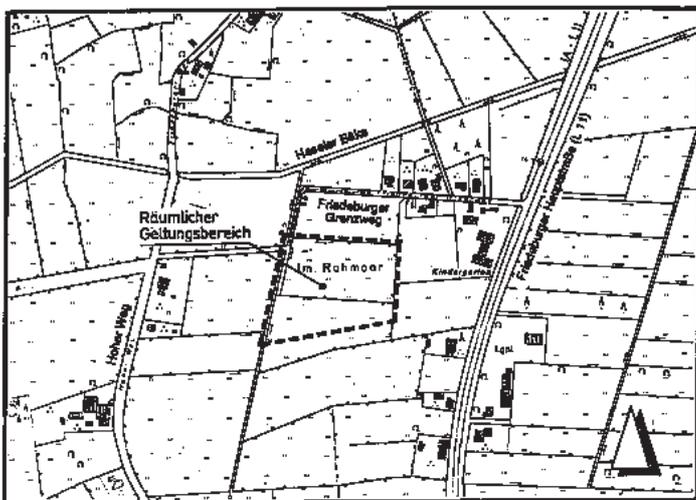
Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 26 von Friedeburg / Im Rohmoor mit örtlichen Bauvorschriften

Gegen den vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 9. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 26 von Friedeburg / Im Rohmoor mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 26. 1. 1998 - Az.: 65/61 26 1 21 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 2513/7 u. 13, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan Nr. 26 von Friedeburg / Im Rohmoor nebst Begründung und örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung liegt ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft erlangen.

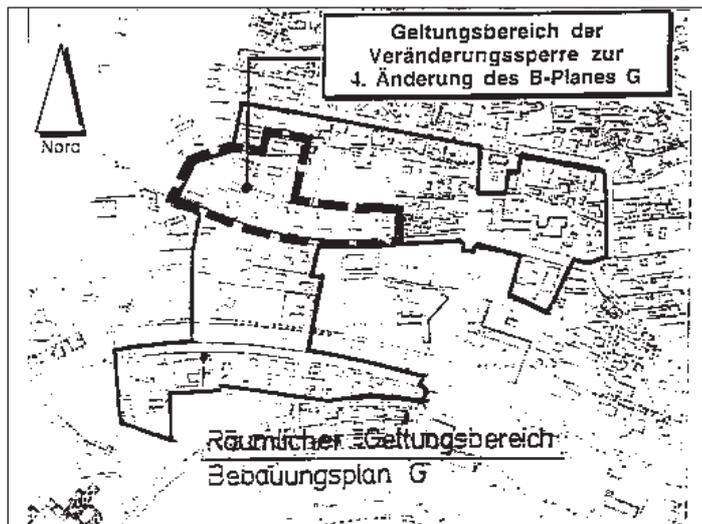
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 2. 3. 1998

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Inselgemeinde Langeoog Satzung über die Veränderungssperre zum Aufstellungsbeschuß der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G „Friesenstraße / Süderdünenring“ mit Kurzerläuterung



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über den Erlaß einer Veränderungssperre

Präambel

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am **11. Dez. 1997** beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes G „Friesenstraße / Süderdünenring“ aufzustellen. Dieser Beschluß wurde am **27. Jan. 1998** öffentlich bekanntgemacht. Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am **12. Febr. 1998** folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes G „Friesenstraße / Süderdünenring“ gilt zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die nördlich der „Friesenstraße“ gelegenen Hausnummern 18, 20, 22, 24 und 26 sowie die beidseitig an der Straße „Am Blumental“ gelegenen Hausnummern 1, 3, 4, 5, 6 und 7 auf den Flurstücken 100/2, 73, 72/2 teilweise, 71/1, 101/5 und 101/10, soweit sie bisher rechtskräftig als Sondergebiet I mit GRZ 0,25 und GFZ 0,4 festgesetzt sind.

Die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist aus vorstehendem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Inhalt

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betref-

fene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Ansonsten tritt sie nach 2 Jahren außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 BauGB vorgenommen wird.

Langeoog, den 16. Februar 1998

Der Bürgermeister
U. Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Kurzerläuterungen zur Veränderungssperre

Die Veränderungssperre soll gewährleisten, daß die Umsetzung der Ziele der B-Plan-Änderung nicht durch kurzfristig erfolgende Maßnahmen unterlaufen werden. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich daher deckungsgleich aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes G „Friesenstraße/Süderdünenring“.

Das städtebauliche Ziel der B-Plan-Änderung ist der Erhalt der Bebauung und der Nutzungsstruktur an der „Friesenstraße“/Ecke „Am Blumental“ in ihrer charakteristischen Ausprägung. Hierzu ist die Überarbeitung der Festsetzungen insofern erforderlich, als die die Charakteristiken des Ortsbildes bisher nur unzureichend festhalten.

Die Ziele der B-Plan-Änderung sind Grundlage der Veränderungssperre, so daß die Veränderungssperre erst mit der Bekanntmachung der städtebaulichen Ziele der B-Plan-Änderung bekanntgemacht werden kann und am darauffolgenden Tag in Kraft tritt.

Da die Planungsabsichten zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ist eine Veränderungssperre als Instrumentarium rechtlich-formell geeignet, nicht erwünschte Veränderungen im Plangebiet mit einer begrenzten Zeitdauer zu verhindern. Das Erfordernis einer Veränderungssperre begründet sich vor allem darin, daß außer Bauvorhaben, die auch durch das Instrument der Zurückstellung von Baugesuchen verhindert werden können, auch andere Maßnahmen die charakteristische Ausprägung des Ortsbildes beeinträchtigen und so die städtebaulichen Ziele unterlaufen können.

Folgende Maßnahmen/Veränderungen dürfen daher nicht vorgenommen werden:

- Vorhaben und Maßnahmen gem. § 29 BauGB
- Beseitigung baulicher Anlagen
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von baulichen Anlagen, die nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Langeoog, den 16. Februar 1998

Der Bürgermeister
U. Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Bekanntmachung Einfacher Bebauungsplan N „Kleintierhaltung am Wald“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 14. August 1997 den einfachen Bebauungsplan N „Kleintierhaltung am Wald“ beschlossen.

Der einfache Bebauungsplan N „Kleintierhaltung am Wald“ wird hiermit bekanntgemacht; er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Im Anzeigeverfahren wurde vom Landkreis Wittmund gemäß Verfügung vom 19. Jan. 1998, Az.: 65/61 26 14, eine Verletzung von Rechtsvorschriften (§ 11 Abs. 3 BauGB) nicht geltend gemacht.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. N

Maßstab 1:5000

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- und
- Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen nach Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der einfache Bebauungsplan N „Kleintierhaltung am Wald“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus, Zimmer 7 - Bauamt -, 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Langeoog, den 27. Januar 1998

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeingebrauches

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechtes vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 12. Februar 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Mit Urkunde vom 9. Juli 1954 (Az.: III/D 2 - 303/06) hat der damalige Regierungspräsident in Aurich der Inselgemeinde Langeoog das alleinige Recht eingeräumt, den Strandbereich auf der Insel Langeoog vom Flinthörnedeich im Westen (Deichübergang) bis zu den Heerenhüsdünen im Osten (Dünenübergang Surfstrand) zum Zwecke des Seebadbetriebes zu nutzen und gleichzeitig den Gemeingebrauch in diesem Strandbereich hinsichtlich des Badens, des Bade- und Kurbetriebes einschließlich des Aufstellens von Badezelten, Strandkörben, Bänken und ähnlichen Geräten, des gewerbsmäßigen Fotografierens, des Feilbietens von Eß-, Trink-, Spiel- und Badewaren sowie von Zeitungen, Postkarten und ähnlichen Waren aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Strandordnung gilt für den Strandbereich vom Flinthörnedeich im Westen (Deichübergang) bis zu den Heerenhüsdünen im Osten (Dünenübergang Surfstrand), vom Dünenfuß am Strandbereich bis seeseitig zur MTHW-Linie. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Aufenthalt im Strandbereich

Im Strandgebiet nach § 2 dieser Satzung wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

§ 4

Sonderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele usw.) findet § 3 insoweit Anwendung, als daß be-

stimmte, für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können und das Betreten der entsprechenden Teile von der Einrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden kann.

§ 5

Baden und Sonnenbaden

- (1) Das Baden und Schwimmen ist nur in den dafür besonders ausgewiesenen und abgegrenzten Strandbereichen erlaubt. Wenn an den Rettungstürmen Signale gesetzt werden, gelten folgende Regeln:
- * DLRG-Flagge gesetzt Badezeit,
 - * Kurverwaltungsflagge Turm ist besetzt (nur außerhalb der Badezeit),
 - * schwarzer Warnball Badeverbot für Kinder, Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer, die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen usw. ist generell untersagt,
 - * rote Flagge absolutes Badeverbot für den gesamten Strandbereich.
- (2) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung ist im Geltungsbereich dieser Satzung nicht gestattet.

§ 6

Strandburgen am Sandstrand

- (1) Strandburgen sollten nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 5,00 m sein.
- (2) Sand für Strandburgen darf bis auf 5 m Abstand von den Dünen strandwärts nicht abgegraben werden.

§ 7

Strandkörbe

Das Aufstellen von Strandkörben, Strandzelten und Strandliegen ist unzulässig, soweit diese nicht von der Kurverwaltung betrieben werden. Eine hiervon abweichende Regelung für den Einzelfall oder besondere Strandabschnitte bedarf der besonderen Genehmigung der Inselgemeinde.

§ 8

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) In den mit Bojen und/oder Stangen abgegrenzten Badegebieten ist das Surfen sowie das Befahren mit Motor- und Segelbooten nicht erlaubt.
- (2) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Inselgemeinde Langeoog gegenüber dem Vermieter gestattet.
- (3) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf Abs. 1 des § 8 dieser Satzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, insbesondere der Betrieb von Surfschulen, ist nur in dem dafür ausgewiesenen Strandbereich (sogenannter „Surfstrand“) zulässig.
- (5) Die Mitnahme und Nutzung von offensichtlich gefährlichen Spiel- und Sportgeräten (z. B. Wurfpielen, Drachen, Modellflugzeugen, Harpunen usw.) ist im Geltungsbereich dieser Satzung nicht erlaubt. Eine hiervon abweichende Regelung bedarf der Erlaubnis der Inselgemeinde.
- (6) Mannschaftssportarten (z. B. Volleyball) sind nur an den von der Inselgemeinde Langeoog vorgesehenen Plätzen gestattet. Im übrigen ist bei der Ausführung von Spielen aller Art besondere Rücksicht auf die anderen Strandnutzer zu nehmen. Das Aufstellen von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Genehmigung der Inselgemeinde erlaubt.

§ 9

Gewerbliche Betätigung im Strandgebiet

- (1) Im Strandgebiet sind untersagt:
- a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume,
 - b) der Strandhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, die Errichtung fester und beweglicher Handelsstände, die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderen Verkaufseinrichtungen sowie die Anbietetung von Dienstleistungen (insbesondere die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten und der Betrieb von Surfschulen).
- (2) In Einzelfällen kann die Inselgemeinde Langeoog nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen, soweit dies dem Strandbetrieb förderlich ist oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

§ 10

Tiere am Strand

- (1) Das Mitführen von Hunden ist nur am dafür ausgewiesenen Hundestrand gestattet. In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres besteht eine Anleinpflcht für Hunde.
- (2) In den übrigen Strandgebieten ist es untersagt, Hunde mitzuführen.
- (3) Das Reiten und das Führen von Pferden ist in den nach § 2 bezeichneten Gebieten verboten.

§ 11

Betreten der Dünen

Das Betreten des Dünenbereiches ist nicht zulässig.

§ 12

Befahren des Strandes

- (1) Das Befahren des in § 2 bezeichneten Gebietes mit Kraftfahrzeugen aller Art, ein- und mehrspurigen Fahrrädern und Pferdekutschen ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch für Landsegler.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, den Zivilschutz und das Technische Hilfswerk, soweit diese Organisationen in Erfüllung ihrer Aufgaben den Strandbereich befahren müssen.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Inselgemeinde und ihrer Eigenbetriebe notwendig ist bzw. der Unterhaltung der Kureinrichtungen dient, liegt ebenfalls ein Befreiungstatbestand vom Abs. 1 vor.
- (4) Weitergehende Ausnahmen können im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Kurbetriebes von der Inselgemeinde erteilt werden.

§ 13

Musik- und Signalinstrumente

Die Benutzung von Musik- und Signalinstrumenten sowie aller sonstigen schallerzeugenden Geräte am Strand ist nicht gestattet. Zu Geräten dieser Art gehören auch Radio-, Tonband- und Funkgeräte.

§ 14

Feuer am Strand

Offene Feuer wie Lagerfeuer, Grillfeuer usw. sind am Strand nicht gestattet.

§ 15

Sauberkeit am Strand

Es ist nicht zulässig, den Strandbereich durch Abfall aller Art zu verunreinigen. Zum Zwecke der Abfallentsorgung sind die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu verwenden.

§ 16

Aufsicht

Die Aufsicht im Strandgebiet wird durch das dort eingesetzte Personal der Kurverwaltung Langeoog und/oder von Mitarbeitern privater Bewachungsunternehmen wahrgenommen. Den in Ausführung dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 17

Verweisung aus dem Strandgebiet

Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

Zuwiderhandlungen, Bußgeld

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 5 Abs. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 230).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

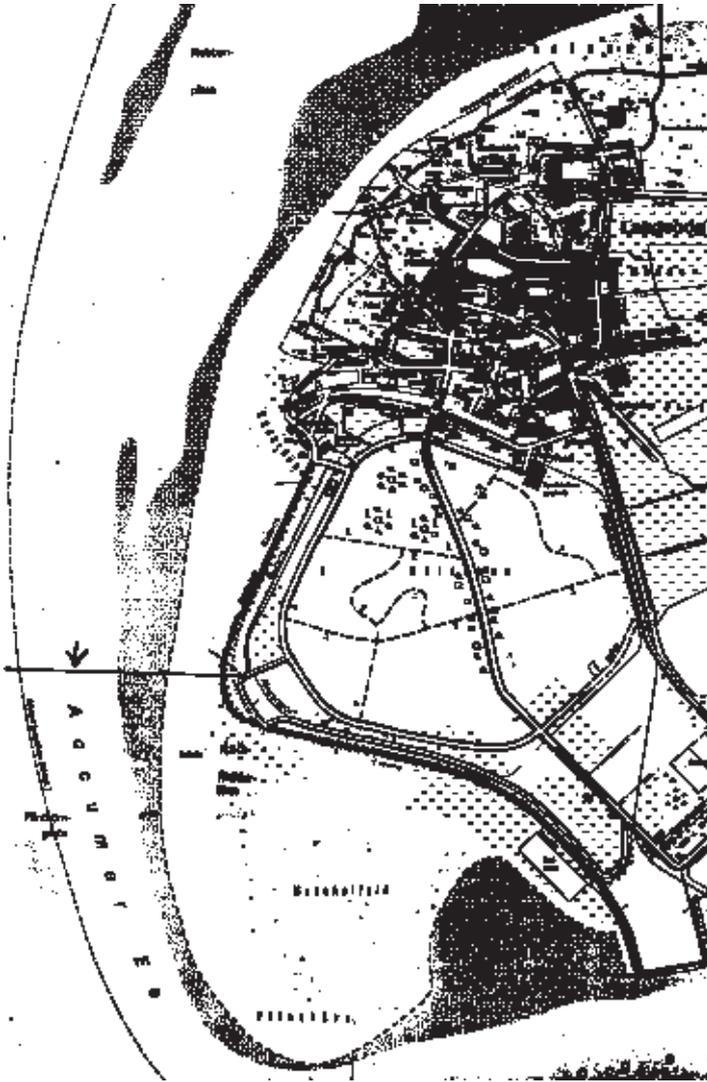
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Langeoog, den 12. Februar 1998

Der Bürgermeister
U. Lümekmann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken



Bekanntmachung

Die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeingebrauches vom 12. Februar 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Langeoog, den 20. Februar 1998

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Bekanntmachung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen

(Straßenunterhaltungsverband Wittmund)

Der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 mit der Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden liegt in der Zeit vom 4. 3. 1998 bis 13. 3. 1998 zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude I des Landkreises Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 1, eingesehen werden.

Wittmund, den 10. Februar 1998

Eden
Verbandsvorsitzender

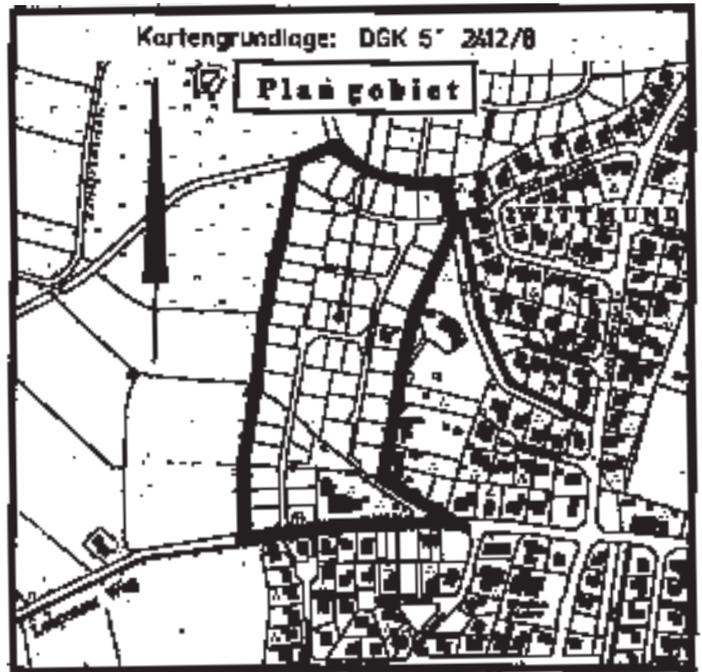
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 71 „Hohebieer“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 10. Februar 1998, Az. 60/61 26 1 61, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.1/B 71 „Hohebieer“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/8, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 2. März 1998

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 19 „Am Bahnhof“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 10. Februar 1998, Az. 60/61 26 1 66, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 7. 5. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 19 „Am Bahnhof“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2212/30, 2213/14, 2312/5 und 2313/1, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 2. März 1998

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Burhufe, Ortsteil Abens hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 3 DV Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 28. Januar 1998, Az. 65/61 40 1, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 beschlossene o. g. Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/2 und 3, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Satzung kann während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Die o. g. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 2. März 1998

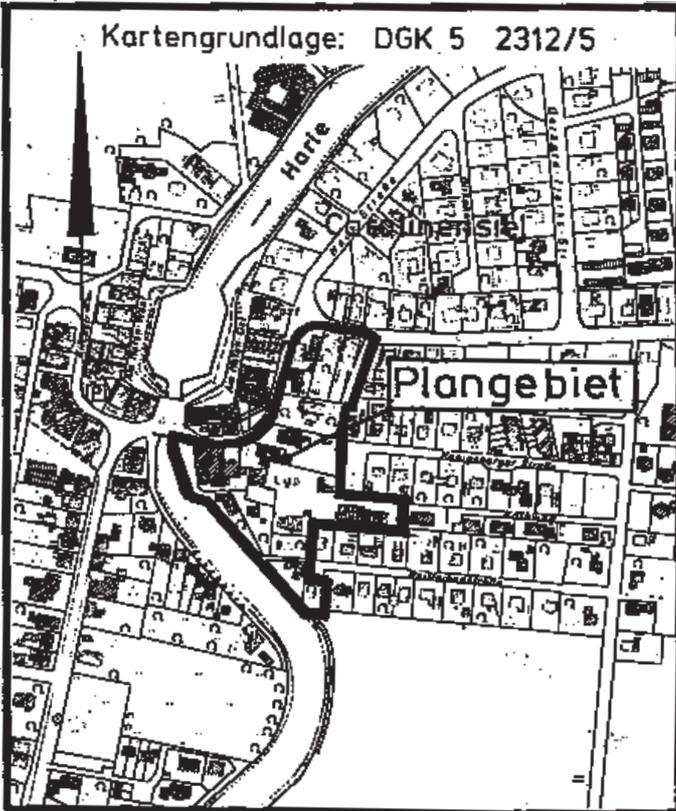
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Wittmund
in der Ortschaft Carolinensiel
Bebauungsplan 6.6/B 39 „Ortskern Ost“
mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 10. Februar 1998, Az. 60/61 26 1 66, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 39 „Ortskern Ost“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/5, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 2. März 1998

Krüger
Bürgermeister